

Die letzten Dinge regeln

Professionelle Nachlassplanung und Nachlassabwicklung

Die Testamentsvollstreckung als modernes Mittel zur Gestaltung der Vermögens- und Unternehmensnachfolge

Die Testamentsvollstreckung hat in Deutschland eine lange Tradition und ist mehr denn je gefragt, so die Fachanwältin für Erbrecht und zertifizierte Testamentsvollstreckerin Renate Maltry.

Die zunehmend komplexer werdenden Nachlassstrukturen und Familienverhältnisse, die durch Patchwork- und Regenbogenfamilien heute Lebenswirklichkeit wurden, bedürfen einer professionellen Nachlassplanung und Nachlassabwicklung.

Regulierung schwieriger Erbfälle

Ein Testamentsvollstrecker wird in einem Testament bestimmt. Hauptsächliche Einsatzgebiete des Testamentsvollstreckers sind schwierige Vermögens- bzw. Familienverhältnisse oder die Unternehmensnachfolge.

In Patchwork Familien kann die Einsetzung eines fähigen Testamentsvollstreckers in der schweren Phase des Übergangs auf die Erben, z.B. bei Miterben mit einer unterschiedlichen Interessenlage, Streit zwischen den Erben vermeiden.

Grundsätzlich ist es problematisch, wenn Kinder mit 18

Jahren Vermögen erhalten und hierüber verfügen können. Häufig wird zur Vermögensverwaltung ein Testamentsvollstrecker – z.B. bis zum Alter von 25 Jahren des Kindes – eingesetzt. Dies sollten Großeltern bedenken, wenn sie ihre Enkel als Erben einsetzen, was gerne in den Testamenten, auch schon wegen der Steuerfreibeträge von 200.000 € pro Enkel, gemacht wird.

Auch für schutzbedürftige Angehörige, wie im sogenannten Behindertentestament, ist eine Testamentsvollstreckung wichtig.

Gerade im Bereich der Unternehmensnachfolge kann die Testamentsvollstreckung ein sinnvolles Instrument sein. Dies gilt z.B. dann, wenn die Erben noch minderjährig sind, ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben oder aus einem anderen Grund für die Führung des Unternehmens (noch) nicht geeignet sind.

Bei Einzelunternehmen und bei Personengesellschaften ist es auch deshalb problematisch, minderjährige Kinder einzusetzen, weil oftmals die Genehmigung des Familien- und Vormundschaftsgerichts gefordert wird.

Besteht kein Testament, und



Um Streitigkeiten bei Miterben mit verschiedenen Interessenslagen zu vermeiden, ist die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers sinnvoll.

Symbolbild. ccvision

ist der überlebende Ehegatte sowie das Kind Miterbe, muss vom Familiengericht ein Ergänzungspfleger gem. § 1909 BGB bestellt werden. Die Bestellung ist dann bis zum Erreichen der Volljährigkeit angeordnet. Die Auswahl der Person

wird dabei vom Gericht getroffen, wobei Steuerberater oder Anwälte der Familie häufig abgelehnt werden.

Möglich ist die spätere Bestimmung des Unternehmensnachfolgers mit einem sogenannten Bestimmungsver-

mächtis. Wird das Unternehmen oder ein Anteil auf einen Vermächtnisnehmer übertragen und Testamentsvollstreckung angeordnet, soll der Dauertestamentsvollstrecker das Unternehmen weiterführen.

Grundsätzlich wird zwischen der Abwicklungstestamentsvollstreckung und der Dauertestamentsvollstreckung unterschieden.

Der Abwicklungsvollstrecker führt die letztwilligen Verfügungen aus und setzt quasi als „verlängerter Arm“ den Willen des Erblassers um. Er sichert

den Nachlass, reguliert die Nachlassverbindlichkeiten, reicht die Erbschaftsteuererklärung ein und führt die Erbschaftsteuer ab.

Die Dauertestamentsvollstreckung gilt für einen bestimmten Zeitraum, z.B. bis zum 25. Lebensjahr eines Kindes. Während dieser Zeit verwaltet der Testamentsvollstrecker den Nachlass.

Die Anordnung der Dauertestamentsvollstreckung ist zeitlich beschränkt auf 30 Jahre.

Gerade die Dauertestamentsvollstreckung ist ein sehr weitreichender Eingriff in den Erbfall. Wichtig ist deshalb die Auswahl des Testamentsvollstreckers, so die zertifizierte Testamentsvollstreckerin, Renate Maltry. Seit einigen Jahren darf jeder geschäftsmäßig Testamentsvollstreckung betreiben. Dies ist Vertrauenssache. Neben der persönlichen Eigenschaft sollten die fachlichen Voraussetzungen stimmen. Deshalb gibt es zertifizierte Testamentsvollstrecker, z.B. die von AGT (Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V.). Diese verlangt eine fundierte Ausbildung, hinreichende Qualifikation, Erfahrung in der Testamentsvollstreckung und regelmäßige Fort- und Weiterbildung. Erblasser sollten sich also nur erfahrenen Testamentsvollstreckern anvertrauen.

TRAUERSEMINAR

Reise ins Innere – „Oasen in den Wüsten der Trauer finden“

An Menschen, die sich Unterstützung in ihrem persönlichen Trauerprozess wünschen, richtet sich das Wochenend-Seminar „Oasen in den Wüsten der Trauer finden“. Die junge Psychologin Julia Willnecker und die Co-Referentin Karin Ortner-Willnecker führen die Teilnehmer auf eine Entdeckungsreise durch die Oasen und Wüsten in ihrem Inneren. Im Vordergrund steht die Arbeit mit der einem jeden innewohnenden Kreativität. Die Teilnehmer arbeiten in einem achtsamen Miteinander mit Bewegung, Tanz,

Malen, Sprechen und Imagination. Ziel ist es, zu einer tiefen Auseinandersetzung mit der Trauer zu finden und Vertrauen in den Prozess des Loslassens zu gewinnen.

Termin des Wochenend-Seminars: Freitag, 4. Mai bis Sonntag 6. Mai, Nachbereitung Samstag 9. Juni

Kosten: 100 Euro in Form einer Spende an die AETAS Kinderstiftung

Ort: AETAS Lebens- und Trauerkultur, Baldurstr. 39, München (U1 Westfriedhof)
Anmeldung bis 20. April: Telefon: 089/15 92 76 0, info@aetas.de, www.aetas.de

Nachlass regeln

Informationsveranstaltung zum Thema: Worauf bei der Testamentsgestaltung zu achten ist

Wer seinen Nachlass zu Lebzeiten regeln will, steht vor vielen Fragen. Welche Gestaltungsmöglichkeiten habe ich bei der Errichtung eines Testaments, und welche Formvorschriften muss ich beachten? Wann ist ein Testament notwendig und was kann ich überhaupt in einem Testament regeln? Was ist der Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag? Wer kann ein gemeinschaftliches Testament errichten? Welche Besonderheiten muss ich im Falle der Scheidung beachten, und welche Regelungen sind für eine Patchworkfamilie zu empfehlen? Katharina Mirz,

Fachanwältin für Familien- und Erbrecht, beantwortet in einer Informationsveranstaltung bei AETAS Lebens- und Trauerkultur die wichtigsten Fragen.

Termin: Mittwoch, 25. April 2018, 17.30 bis 19 Uhr

Kosten: 10 Euro
Ort: AETAS Lebens- und Trauerkultur, Baldurstr. 39, München (U1 Westfriedhof)

Anmeldung: Telefon: 089/15 92 76 0, info@aetas.de, www.aetas.de

STEUER- UND ANWALTSKANZLEI
HÖCHSTETTER & KOLL.

ERBRECHT
TESTAMENTSGESTALTUNG
TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG

Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Kobellstr. 10 · 80336 München
Telefon (089) 74 63 09-0
info@hoechstetter.de · www.hoechstetter.de

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMENNACHFOLGE
VORSORGE
VOLLMACHT
TESTAMENT
SCHEIDUNG
RUHESTAND
ALTER
VERFÜGUNGEN
NOTFALL
KRANKHEIT

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) · 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 · Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com · www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

Ein weiser Zug...

Seit über 75 Jahren Ihre Anwälte

Otto Paepcke (†)
Dorilies Schmidt Paepcke
Florian Schmidt
Erbrecht/Betreuungsrecht

Schwerpunkte:
• Testamentsberatung
• Betreuungsverfügung
• Patientenverfügung
• Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10
80336 München
mail@recht-muenchen.eu
Telefon (089) 260 234 80

U Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

Musik ist Balsam für die Seele!

BESTATTER
VOM HANDWERK GEPRÜFT

www.musik-und-trauer.de 089/68 30 68

AETAS
Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

STÄDTISCHE BESTATTUNG

Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de